



Motion Roth David und Mit. über die gesetzliche Aufhebung des Tanzverbots

eröffnet am 8. Mai 2018

§ 25 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes ist ersatzlos zu streichen: «Am Karfreitag, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten sowie am Aschermittwoch werden keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt.»

Begründung:

Bereits im Jahr 2009 wurde das Tanzverbot an hohen Feiertagen aufgehoben. Aufgrund von § 25 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes ist es aber für das Gastgewerbe weiterhin nicht möglich, an diesen Tagen verlängerte Öffnungszeiten zu beantragen.

Das Kantonsparlament hat die Aufhebung beschlossen, es allerdings unterlassen, auch die Schliessungszeiten entsprechend anzupassen. Damit ist der Kantonsrat auf halber Strecke stehen geblieben. Für die Veranstaltungslokale hat sich fast nichts geändert. Jetzt gilt es, den Weg zu Ende zu gehen und auch die Bewilligungen für die Öffnungszeiten anzupassen.

Zudem ist es nicht Aufgabe des Staates, den Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, wie sie ihre Freizeit gestalten.

Roth David

Pardini Giorgio

Ledergerber Michael

Fanaj Ylfete

Fässler Peter

Wimmer-Lötscher Marianne

Zemp Baumgartner Yvonne

Candan Hasan

Meyer-Jenni Helene

Agner Sara

Schneider Andy

Sager Urban

Meyer Jörg